

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung technischer Experten (Beratungsleistungen durch Richtmeister und Maschinenrichtmeister)

Begriffsbestimmungen

„**Verbundene Unternehmen**“ bedeutet zum Zweck der vorliegenden Vereinbarung jede Organisation („juristische Person“), die entweder direkt oder indirekt über einen oder mehrere Mittelspersonen eine Partei kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Zu diesem Zweck „kontrolliert“ ein Unternehmen ein anderes Unternehmen, wenn es (i) die Stimmrechtskontrolle hat – durch rechtliches, wirtschaftliches oder sonstiges Eigentum; eine Abstimmungsvereinbarung oder sonstiges – die Stimmrechtskontrolle über die Wertpapiere von (oder sonstige Anteile an) der Organisation mit mehr als dem Mindeststimmrechtsanteil (51%, wenn nicht anders angegeben) des gesamten Stimmrechts für den Vorstand der Organisation oder ein vergleichbares Leitungsgremium besitzt oder (ii) ein rechtlich durchsetzbares Recht hat, eine Mehrheit der Mitglieder dieses Vorstands oder eines anderen Leitungsgremiums auszuwählen oder die Auswahl zu verhindern; oder (iii) die Befugnis hat, das Management und die Richtlinien der Organisation durch Vertrag oder anderweitig zu leiten oder zu veranlassen.

"**Vertrag**" ist eine von den *Vertragsparteien* schriftlich abgeschlossene Vereinbarung oder ein *Auftrag* des *Auftraggebers*, welcher mittels *Auftragsbestätigung* angenommen wurde;

"**Auftragnehmerin**" ist die im *Vertrag* angeführte RHI Magnesita-Konzerngesellschaft;

"**Auftrag**" ist der schriftliche Auftrag des *Auftraggebers* in Bezug auf den *Beratungsvertrag*, der mittels *Auftragsbestätigung* anzunehmen ist;

"**Auftragsbestätigung**" ist die schriftliche Bestätigung eines *Auftrags* durch die *Auftragnehmerin*;

"**Vertragspartei**" ist die *Auftragnehmerin* bzw. der *Auftraggeber*, und "*Vertragsparteien*" sind beide;

"**Auftraggeber**" ist die Vertragspartei, die die *Auftragnehmerin* mit der Bereitstellung technischer Experten beauftragt;

"**Produkte**" sind Feuerfestprodukte und andere Waren, Geräte und Maschinen sowie Komponenten für das von der *Auftragnehmerin* oder einer anderen Gesellschaft der RHI Magnesita-Gruppe gemäß einer gesonderten Vereinbarung gelieferte *Werk*;

"**Leistungen**" sind die von der *Auftragnehmerin* geleisteten Arbeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zu diesen Allgemeinen Bedingungen;

"**Standort**" ist der Ort, an dem sich die Anlage des *Auftraggebers* befindet und wo die Beratungsleistungen, die Aufsicht über die Montage und damit verbundene Arbeiten erfolgen;

"**Erfüllungsgehilfen**" sind vom *Auftraggeber* mit Leistungen oder Lieferungen beauftragte Dritte;

"**Schriftform**" bzw. "**schriftlich**" sind von einer *Vertragspartei* unterzeichnete Dokumente, insbesondere auch per E-Mail verschickte unterzeichnete Dokumente;

1. Allgemeines

- 1.1 Die *Auftragnehmerin* stellt dem *Auftraggeber* technische Experten für die Beratung und Aufsicht hinsichtlich Montage, Abbau und Wartung von *Produkten* der *Auftragnehmerin* (nachstehend kurz „*Richtmeister*“) sowie Experten für die Beratung bei und Aufsicht der Montage, Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung von durch die *Auftragnehmerin* gelieferten Maschinen (nachstehend kurz „*Maschinenrichtmeister*“) zu den nachstehenden allgemeinen Bedingungen zur Verfügung (nachstehend kurz "AB").

Weitere Dokumente und Bedingungen, deren Geltung der *Auftraggeber* vorgibt, insbesondere Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bestimmungen des *Auftraggebers*, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und wirkungslos, es sei denn sie wurden von der *Auftragnehmerin* schriftlich akzeptiert. Falls die *Auftragnehmerin* es verabsäumt, derartigen vorgeschlagenen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, so kann dies nicht als Annahme durch die *Auftragnehmerin* gewertet werden. Das Erbringen von *Leistungen* bzw. die Erfüllung des *Vertrages* ist nicht als Zustimmung der *Auftragnehmerin* zu werten.

- 1.2 Die *Auftragnehmerin* behält sich vor, die *AB* jederzeit zu ändern. Die geänderten *AB* gelten ab dem im *Vertrag* genannten Datum oder, sofern im *Vertrag* kein Datum angeführt ist, ab dem Datum, an dem die geänderten *AB* auf der Webseite des RHI Magnesita-Konzerns - www.rhimagnesita.com - veröffentlicht werden.
- 1.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, behält sich die *Auftragnehmerin* das Eigentums- und Urheberrecht sowie alle sonstigen Immaterialgüterrechte an ihren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit den erbrachten *Leistungen* bzw. gelieferten *Produkten* vor. Die Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist dem *Auftraggeber* nicht gestattet. Falls der *Auftraggeber* derartige Unterlagen weitergibt, haftet er dafür, dass durch deren Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem *Vertrag*, seinen Anhängen und den *AB* gilt folgende Reihenfolge: 1. der *Vertrag*, 2. die Anhänge zum *Vertrag* und 3. die *AB*. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem *Auftrag* und einer *Auftragsbestätigung* geht die *Auftragsbestätigung* vor.

2. Verantwortung des Richtmeisters und des Maschinenrichtmeisters

- 2.1 Der *Richtmeister* ist ausschließlich für Beratung und Beaufsichtigung im Zusammenhang mit Montage-, Abbau- und Wartungsleistungen zuständig, die durch Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Vertreter (nachstehend "*Erfüllungsgehilfen*") des *Auftraggebers* erbracht werden.
- 2.2 Der *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* steht ausschließlich in einem Beschäftigungsverhältnis zur *Auftragnehmerin* bzw. wird ausschließlich von dieser beauftragt und unterliegt nur deren Weisungen.
- 2.3 Dem *Richtmeister* steht keine Weisungsbefugnis gegenüber den *Erfüllungsgehilfen* des *Auftraggebers* zu, insbesondere nicht hinsichtlich der konkreten Durchführung der Montage. Wird der *Maschinenrichtmeister* bei seiner Leistungserbringung von *Erfüllungsgehilfen* des *Auftraggebers* unterstützt, so haben diese den Weisungen des *Maschinenrichtmeisters* in dessen Aufgabenbereich Folge zu leisten.
- 2.4 Bei festgestellten Mängeln, Fehlleistungen, Abweichungen und Vorgaben, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistungen des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* erforderlich sind, hat der *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* dies dem örtlich zuständigen Verantwortlichen des *Auftraggebers* mitzuteilen. Der örtlich zuständige Verantwortliche des *Auftraggebers* hat geeignete Weisungen an die *Erfüllungsgehilfen* bzw. an das Personal des *Auftraggebers* zu erteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen.
- 2.5 Der *Auftraggeber* und seine *Erfüllungshilfen* sind zur engen Zusammenarbeit mit dem *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* verpflichtet und haben diesem auf Verlangen sämtliche für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Der *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* hat den örtlich zuständigen Verantwortlichen des *Auftraggebers* regelmäßig über Stand und Fortschritt der Montage zu informieren.
- 2.7 Die *Vertragsparteien* werden die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* im zugrunde liegenden *Vertrag* festlegen. Im Falle von Großaufträgen oder komplexeren Anlagen kann eine ausreichende Beaufsichtigung nur dann gewährleistet werden, wenn der *Auftraggeber* die erforderliche Anzahl von *Richtmeistern/Maschinenrichtmeistern* beauftragt hat.
- 2.8 Die Durchführung von Vorarbeiten, insbesondere die Auswahl und der Aufbau von Gerüsten, Abstützungen und Schalungsstärken (ausreichende Statik), die Sicherheit von Transportgeräten sowie die Einhaltung sämtlicher ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften liegt im Verantwortungsbereich des *Auftraggebers*.

- 2.9 *Leistungen*, die nicht explizit in ANHANG 1 zu diesen *AB* beschrieben sind, sind nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthalten. Die *Auftragnehmerin* haftet nicht für vom *Auftraggeber* oder sonstigen Dritten am *Standort* geleistete Arbeiten, auch nicht für vom *Auftraggeber* oder seinen *Erfüllungsgehilfen* erbrachte Montageleistungen. Die *Auftragnehmerin* haftet nicht für Mängel und Verzögerungen bei der Montage, es sei denn diese Mängel bzw. Verzögerungen sind das direkte Ergebnis des Befolgens eines Rats der *Auftragnehmerin*. Der *Auftraggeber* haftet für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die aufgrund von Mängeln oder Verzögerungen bei der Montage der *Produkte* entstehen. Die *Auftragnehmerin* haftet nicht für Schäden, Kosten, Aufwendungen und Mängel, die aufgrund dessen entstehen, dass der *Auftraggeber* den von der *Auftragnehmerin* während der Erbringung ihrer *Leistungen* erteilten technischen Rat nicht befolgt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern der *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* auf Wunsch des *Auftraggebers* oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereiches der *Auftragnehmerin* über die vereinbarte Leistung hinausgehende Zusatzleistungen erbringt, ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, hierfür ein gesondertes Entgelt zu verrechnen, das sich nach den Entgeltsätzen für die vereinbarten *Leistungen* bestimmt und zumindest die dadurch entstandenen Kosten sowie einen angemessenen Gewinnaufschlag umfasst. Im Übrigen finden diese *AB* auch auf solche zusätzlichen *Leistungen* Anwendung.
- 3.3 Im Fall des Zahlungsverzugs des *Auftraggebers* ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in der gesetzlich für Verzugszinsen zwischen Unternehmern vorgesehenen Höhe zu verrechnen sowie Ersatz für etwaige durch diese Verzögerung entstandene Schäden zu verlangen.
- 3.4 Die *Auftragnehmerin* ist berechtigt, ihr gegenüber dem *Auftraggeber* zustehende Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem *Auftraggeber* ihr gegenüber oder gegenüber einem konzernverbundenen Unternehmen aus dem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft zustehen.
- 3.5 Eine Aufrechnung durch den *Auftraggeber* ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder von der *Auftragnehmerin* unbestrittenen Gegenforderung zulässig. Nur von der *Auftragnehmerin* anerkannte oder als rechtmäßig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den *Auftraggeber* zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

4. Verantwortung des Auftraggebers

- 4.1 Der *Auftraggeber* hat sämtliche (behördlichen) Genehmigungen, Arbeitsvisa und -bewilligungen, die für die Erbringung der *Leistungen* seitens des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* und dessen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im Land der Leistungserbringung erforderlich sind, insbesondere alle Einreise-, Ausreise- und Aufenthaltsbewilligungen, Beschäftigungsbewilligung und Arbeitsvisa, rechtzeitig und auf eigene Kosten zu besorgen.
- 4.2 Der *Auftraggeber* hat dem *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* die aufgewendete Arbeitszeit auf den diesbezüglichen Arbeitszeitformularen zu bestätigen. Sollte der *Auftraggeber* diese Arbeitszeitformulare nicht innerhalb von vier (4) Wochen bestätigen, dienen die Aufzeichnungen des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* als Abrechnungsgrundlage. Der *Auftraggeber* stellt der *Auftragnehmerin* zum Ende jedes Monats Kopien der eingesammelten Arbeitszeitformulare zur Verfügung.
- 4.3 Bei Krankheit, Unfall oder Tod des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* während der Erbringung der *Leistungen* oder anderweitig während eines Aufenthalts am *Standort* sorgt der *Auftraggeber* für ärztliche Behandlung oder Überführung in ein Krankenhaus und trägt auch die Kosten für den

Heimtransport des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* und die Entsendung eines Ersatzes, sofern dies erforderlich und soweit dies begründet ist. Der *Auftraggeber* übernimmt in diesen Fällen die Durchführung aller notwendigen Formalitäten gegenüber den Behörden vor Ort. Der *Auftraggeber* hat über eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf Schadenereignisprinzip über eine Mindestsumme von fünf (5) Millionen Euro pro Schadensfall (und als jährliche Gesamtsumme für die Produkthaftung) zu verfügen. Diese Versicherung hat für die Dauer des *Vertrages* gültig und in Kraft zu sein.

5. Gewährleistungen und Haftung

- 5.1 Die *Auftragnehmerin* sichert hiermit zu und gewährleistet, dass die durch den *Richtmeister/Maschinenrichtmeister* ausgeführten *Leistungen* den vereinbarten *AB* entsprechen. Die *Auftragnehmerin* wird die *Leistungen* mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis erbringen. Die *Auftragnehmerin* übernimmt keine Haftung für vom *Auftraggeber* oder von Dritten geleistete Arbeiten, insbesondere nicht für Montage-, Abbau- und Wartungsarbeiten und sonstige Arbeiten in diesem Zusammenhang.
- 5.2. Die Haftung der *Auftragnehmerin* beschränkt sich im gesetzlich zulässigen Ausmaß auf Fälle vorsätzlichen Fehlverhaltens und grober Fahrlässigkeit. Die *Auftragnehmerin*, ihre Mitarbeiter, Gehilfen bzw. Vertreter und Auftragnehmer haften dem *Auftraggeber* oder Dritten gegenüber keinesfalls aufgrund von Vertrag, deliktischer Handlung oder anderweitig in Fällen leichter Fahrlässigkeit, für den Entgang tatsächlicher oder erwarteter Gewinne oder Geschäfte, Produktionsentgang, Entgang von Umsatzerlösen, Reputationsverlust, Minderung des Firmenwerts, Zeitverlust oder Entgang der Nutzung, Zinsentgang, Kapitalkosten, für Ansprüche Dritter, finanzielle Verluste bzw. nicht erzielte Einsparungen, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt entstehen, noch für Schadenersatz für besondere Schadensfolgen, Daten, Nebenkosten, mittelbare Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter oder Folgeschäden im Zusammenhang mit den *Leistungen*. Die Haftung der *Auftragnehmerin* ist unbeschadet sonstiger Einschränkungen auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Beweislast liegt im gesetzlich zulässigen Ausmaß in jedem Fall beim *Auftraggeber*. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Haftung der *Auftragnehmerin* für Personenschäden oder Tod, grobe Fahrlässigkeit und in sonstiger Hinsicht nicht eingeschränkt, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 5.3 Unbeschadet des Vorstehenden werden Ansprüche des *Auftraggebers* gegenüber der *Auftragnehmerin*, ihren Mitarbeitern, Gehilfen bzw. Vertretern oder (Sub)Auftragnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* und seinen Anhängen oder diesen *AB*, sei es aufgrund einer deliktischen Handlung, Vertragsverletzung, Verletzung einer Gewährleistung, verschuldensunabhängiger Haftung, Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, Fehldarstellung, Fahrlässigkeit oder einer sonstigen Handlung, eines Verzugs oder einer Unterlassung, soweit gesetzlich zulässig im Allgemeinen auf den für die jeweilige *Leistung* vereinbarten Preis bzw. auf die Summe von EUR 500.000,- (fünfhunderttausend Euro) beschränkt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
- 5.4 Übergibt der *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* Planungs- und Konstruktionsunterlagen, insbesondere Stahlbauzeichnungen, so trifft die *Auftragnehmerin* hierfür keine gesonderte Prüfungspflicht. Sollten sich diese Unterlagen als unrichtig oder unvollständig erweisen, haftet der *Auftraggeber* in vollem Umfang für sämtliche hieraus entstehenden Schäden und hält die *Auftragnehmerin* in Bezug auf sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Kosten, Verluste und Schäden schad- und klaglos, die jedenfalls unmittelbar oder mittelbar aus, in Folge oder im Zusammenhang mit diesen Unterlagen bzw. deren Verwendung entstehen.
- 5.5 Schließt der *Vertrag* die Erstellung und Lieferung von Konstruktionsunterlagen durch die *Auftragnehmerin* mit ein und weist der *Auftraggeber* nach, dass diese Unterlagen unrichtig sind, so haftet die *Auftragnehmerin* innerhalb einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist ab der Abnahme der Unterlagen nur für die Korrektur dieser Unterlagen. Die *Auftragnehmerin* haftet nicht für

mündliche Ratschläge und Auskünfte. Ist die unrichtige Planung oder Konstruktion auf unrichtige bzw. ungenaue vorbereitende Auskünfte des *Auftraggebers* zurückzuführen, ist eine Haftung der *Auftragnehmerin* ausgeschlossen.

- 5.6 Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Entschädigungsansprüche des *Auftraggebers* aus welchem Rechtstitel auch immer sind im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.
- 5.7 Sofern die *Leistungen* des *Richtmeisters/Maschinenrichtmeisters* unentgeltlich und ohne Rechtspflicht durch die *Auftragnehmerin* erbracht werden, ist jegliche Haftung der *Auftragnehmerin* im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, sämtliche von der *Auftragnehmerin* oder dem *Richtmeister/ Maschinenrichtmeister* erhaltene Berechnungen, Ratschläge, Auskünfte und dergleichen zu überprüfen und auf Basis seiner einschlägigen Fachkenntnisse deren Anwendbarkeit in der konkreten Situation sicherzustellen.

6. Beendigung

- 6.1 Die *Auftragnehmerin* kann den *Vertrag* ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen und ohne Haftung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich beenden. Darüber hinaus kann die *Auftragnehmerin* den *Vertrag* ganz oder teilweise schriftlich mit sofortiger Wirkung beenden bzw. aussetzen, (i) wenn die Erfüllung nach dem alleinigen Ermessen der *Auftragnehmerin* unmöglich oder unzumutbar ist, (ii) wenn der *Auftraggeber* eine seiner wesentlichen im *Vertrag* genannten Pflichten verletzt und das Versäumnis nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zustellung einer dahingehenden schriftlichen Aufforderung wiedergutmacht wird, (iii) wenn ein Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen den *Auftraggeber* eröffnet wird oder (iv) wenn der *Auftraggeber* die *Auftragnehmerin* benachrichtigt, dass er im Rahmen des *Vertrages* an die *Auftragnehmerin* zur Zahlung fällige Beträge nicht bezahlen kann, und dieses Zahlungsver säumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Benachrichtigung der *Auftragnehmerin* wiedergutmacht wird oder (v) wenn sich die Zahlungsfähigkeit des *Auftraggebers* wesentlich verschlechtert.
- 6.2 Falls der *Vertrag* aus irgendeinem Grund beendet wird, hat der *Auftraggeber* unverzüglich (i) den Preis für jede Leistung (bzw. den jeweiligen Teil), die vor der Beendigung auf Wunsch der *Auftraggeberin* vorgenommen wurde, (ii) angemessene Gemeinkosten und Gewinne sowie (iii) die an Subauftragnehmer zu leistenden Beträge für bestellte Materialien, Komponenten und *Produkte* zu bezahlen, die nicht storniert, refundiert oder einer anderen sinnvollen Verwendung zugeführt werden können.
- 6.3 Insbesondere hat der *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* sämtliche daraus resultierenden Schäden, Verluste und Kosten zu ersetzen. Sämtlich Klauseln des *Vertrages* mit ausdrücklicher oder konkludenter Wirkung nach Beendigung bleiben trotz der Beendigung des *Vertrages* weiterhin durchsetzbar.

7. Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Für diese *AB* und sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der *Auftragnehmerin* und dem *Auftraggeber* kommt das Recht des Landes zur Anwendung, in dem die *Auftragnehmerin* ihren Sitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Verweisungsnormen des vereinbarten Rechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* ist das am Sitz der *Auftragnehmerin* zuständige Gericht. Die *Auftragnehmerin* ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen Gericht, z.B. bei dem für den *Auftraggeber* allgemein zuständigen Gericht Klage zu erheben.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Verzögert sich die Vertragserfüllung seitens der *Auftragnehmerin* aufgrund einer Ursache, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegt, unabhängig davon, ob die Ursache vorhersehbar war oder nicht (nachstehend "*Ereignis höherer Gewalt*"), insbesondere (i) Naturkatastrophen, (ii) Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Kampfhandlungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilmachung, (iii) Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellionen und Revolutionen, militärische oder widerrechtlich angeeignete Macht, Aufstände, Terroranschläge, Cyberattacken, Sabotage oder Piraterie; (iv) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, (v) erlaubte und unerlaubte Machtausübung, Einhaltung eines Gesetzes bzw. einer staatlichen Anordnung, Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung, (vi) Seuchen, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen bzw. extreme Umweltereignisse, (vii) Explosionen, Brände, Zerstörung von Ausrüstung, längere Ausfälle von Transportmöglichkeiten, Schwierigkeiten mit bzw. Engpässe bei Ver-/Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser sowie von Telekommunikations- und Informationssystemen, (viii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykotte, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Besetzungen von Betriebsanlagen, (ix) Verspätungen bei Frächtern, Rohstoff- und Materialknappheit, Personalmangel, Ausfälle (von Maschinen und Ausrüstung) oder Ausfälle von Subauftragnehmern, so verlängert sich die Frist der *Auftragnehmerin* für diese Erfüllung um einen Zeitraum, der der Dauer der Behinderung und etwaigen Folgen dieser Behinderung entspricht.
- 8.2 Sobald die *Auftragnehmerin* von derartigen Behinderungen erfahren hat, hat sie den *Auftraggeber* innerhalb eines angemessenen Zeitraums davon in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall ist die *Auftragnehmerin* ab dem Zeitpunkt, an dem die Behinderung dazu führt, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllen kann, von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie von ihrer Schadenersatzpflicht und von sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen infolge von Vertragsverletzung befreit. Der *Vertrag* kann von beiden *Vertragsparteien* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn die Behinderung länger als neunzig (90) Tage besteht.

9. Härteklausele

Die *Vertragsparteien* werden gutgläubig über Änderungen des *Vertrages* verhandeln, wenn die Erfüllung des *Vertrages* für die *Auftragnehmerin* aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt, ungebührlich schwierig wird, wie beispielsweise aufgrund größerer Änderungen bei den Herstellungs-, Personal-, Rohstoff-, Energie- oder Transportkosten, allgemeine Erhöhungen der Listenpreise, Währungsschwankungen, Änderungen der Rechtsvorschriften oder geltenden technischen Normen, erforderliche Aussetzungen oder Änderungen der Versorgung sowie sonstiger Änderungen, die nicht im Einflussbereich der *Auftragnehmerin* liegen. Falls innerhalb von vier (4) Wochen nach der Mitteilung seitens der *Auftragnehmerin* keine Einigung in Bezug auf eine solche Änderung erzielt werden kann, ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10. ArbeitnehmerInnenschutz

Der *Auftraggeber* hat der *Auftragnehmerin* vorab alle notwendigen Informationen betreffend Risiken, Eventualitäten und sonstige Gegebenheiten in Bezug auf den *Standort* zukommen zu lassen, welche die Art und Weise, wie die *Leistungen* erbracht werden, beeinflussen könnten. Der *Auftraggeber* muss die *Auftragnehmerin* vorab über spezielle persönliche Schutzbekleidung/-ausrüstung (PPE) aufgrund der Bedingungen am Betriebsgelände des *Auftraggebers* informieren. Der *Auftraggeber* hält die *Auftragnehmerin* in Bezug auf Forderungen, Kosten, Ausgaben und Geldstrafen schad- und klaglos, die die Folge einer Verletzung dieses Punktes 10 durch den *Auftraggeber* sind, und hat der *Auftragnehmerin* sämtliche diesbezüglich entstandenen Forderungen, Kosten, Ausgaben und Geldstrafen zu ersetzen.

11. Vertraulichkeit

Jede *Vertragspartei* hat die von bzw. im Auftrag der jeweils anderen *Vertragspartei* bereitgestellten oder offengelegten (mündlichen und schriftlichen) Informationen vertraulich zu behandeln, darf diese Informationen nur für die Zwecke des *Vertrages* verwenden und sie ohne die Zustimmung

der anderen *Vertragspartei* nicht gegenüber Dritten offenlegen (außer gegenüber ihren Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen, Geschäftsprozess-Outsourcing-Partner und Subunternehmern, die diese Informationen benötigen, damit sie ihre Verpflichtungen aus dem *Vertrag* erfüllen können). Diese Bestimmung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind bzw. danach öffentlich zugänglich werden (ohne dass die empfangende *Vertragspartei* dadurch ihre Pflicht gemäß dieser Bestimmung verletzt), die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden *Vertragspartei* waren bzw. später rechtmäßig in ihren Besitz gelangen oder die unabhängig von der diese empfangenden *Vertragspartei* erarbeitet wurden. Jede *Vertragspartei* ist berechtigt, Informationen offenzulegen, wenn und soweit dies zur Erfüllung einer geltenden gesetzlichen Auflage, eines Gerichtsbeschlusses, eines Bescheides einer Behörde oder einer Börsenvorschrift erforderlich ist. Diese Bestimmung bleibt für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Beendigung des *Vertrages* aufrecht.

12. **Verschiedenes**

Der *Auftraggeber* ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der *Auftragnehmerin* nicht zur Übertragung des *Vertrages* oder eines Teils desselben berechtigt. Die *Auftragnehmerin* ist berechtigt, den *Vertrag* oder einen Teil desselben auf Dritte zu übertragen, und wird den *Auftraggeber* davon in Kenntnis setzen und ist weiters berechtigt, Waren über Dritte zu liefern und *Leistungen* über Dritte zu erbringen.

Sollte eine Bestimmung dieser *AB* oder eine Bestimmung in anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen ungültig sein oder werden, berührt diese Ungültigkeit nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu schließen, die der Absicht der *Vertragsparteien* bzw. dem, was gemäß dem Ziel und Zweck des *Vertrages* bzw. der *AB* bei Kenntnis der Lücke die Absicht der *Vertragsparteien* gewesen wäre, am nächsten kommt.

ANHÄNGE

ANHANG 1 - Leistungsbeschreibung

Leistungen des Richtmeisters

1. Vor der Montage

- Gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Verantwortlichen des *Auftraggebers*:
 - Überprüfung der von der *Auftragnehmerin* gelieferten Materialien auf Transport- und Lagerungsschäden sowie Vollständigkeit;
 - Beratung hinsichtlich der Planung des kontinuierlichen Transportes der von der *Auftragnehmerin* bereitgestellten Materialien vom Lager zum Montageort;
- Kontrolle der auszukleidenden Aggregate vor, während und nach den Vorbereitungsmaßnahmen des *Auftraggebers*, wie Säubern des Blechmantels, korrektes Anbringung von Konsolen und Verankerungselementen gemäß den zugrunde liegenden Zeichnungen;
- Überprüfung, ob die notwendigen Werkzeuge und Maschinen vorhanden und einsatzfähig sind.

2. Während der Montage

- Beratung der *Erfüllungshelfen* des *Auftraggebers* hinsichtlich der Vorschriften zur Aufbereitung der *Produkte* der *Auftragnehmerin* sowie Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften während der Montage;
- Beratung der *Erfüllungshelfen* des *Auftraggebers* beim Aufstellen von ausschließlich die *Produkte* der *Auftragnehmerin* betreffenden Schalungen und Abstützungen sowie bei Handhabung und Wartung von von der *Auftragnehmerin* bereitgestellten Maschinen und Werkzeugen;
- Kontrolle des sach- und fachgerechten Einbaus der *Produkte* der *Auftragnehmerin*, wie insbesondere Einhaltung der vorgeschriebenen Fugenstärken, genaue Ausführung der Mauerwerksabstützung und Anbringung der Verankerungselemente gemäß den zugrunde liegenden Zeichnungen;
- Unterstützung der Erfüllungshelfen des *Auftraggebers*, soweit dies im Rahmen der Montage möglich ist.
- Der *Maschinenrichtmeister* erbringt (Arbeits-)Leistungen bei Zusammenbau und Montage der von der *Auftragnehmerin* bereitgestellten Maschinen.

3. Nach der Montage

- Abnahme der Montageleistungen sowie Dokumentation allfälliger Abweichungen durch ein gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Verantwortlichen des *Auftraggebers* zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll;
- Kontrolle des Trocknungs- und Aufheizvorganges entsprechend den diesbezüglichen Richtlinien, soweit die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten vertraglich vereinbart wurde.

Der *Maschinenrichtmeister* erbringt *Leistungen* bei der Beaufsichtigung der Bedienung der Maschinen zwecks Störungsbehebung, bei Vorführungen und Schulungen, bei Montage sowie Demontage und Zusammenbau von Maschineneinzelteilen, bei der Schulung der Instandhaltung der Maschinen, bei der

Störungsbehebung sowie Wartung und Reparatur von Maschinen und gegebenenfalls bei der Durchführung von Leistungstests sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Haltbarkeit der Feuerfestauskleidung.

4. Fernunterstützung

Die *Auftragnehmerin* bietet gemäß einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung ("**Fernunterstützungsvereinbarung**") für eine anfängliche Testphase als Proof-of-Concept Geräte und mobile Apps mit entsprechendem Zubehör (die "**Geräte**") - eine neue Generation von Servicelösungen - an, die Überprüfungen, Unterstützung für technische Serviceleistungen und eine Qualitätsabnahme der Produkte aus der Ferne, entweder in den Räumlichkeiten des *Auftraggebers* oder in den Räumlichkeiten der *Auftragnehmerin*, ermöglicht ("**Fernunterstützung**"). Die *Geräte* werden je nach Verwendungsart von einem Mitarbeiter der *Auftragnehmerin* oder des *Auftraggebers* getragen bzw. verwendet und verfügen über eine telefonische Direktschaltung zu Experten der *Auftragnehmerin* zwecks Unterstützungs- oder Überprüfungsleistungen, die auch aufgezeichnet werden können. Die *Geräte* können von der *Auftragnehmerin* gemäß Beschreibung in einem Anhang zur *Fernunterstützungsvereinbarung* an den *Auftraggeber* zur Verwendung in seinen Räumlichkeiten verliehen werden.